

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Franz-Langinger-Straße,
der Gesamtstrecke der Hermine-von-Parish-Straße und
der Gesamtstrecke der Nanette-Bald-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03085

Anlagen

Plan Franz-Langinger-Straße (A1)

Plan Nanette-Bald-Straße (A2)

Plan Hermine-von-Parish-Straße (A3)

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing vom 04.05.2021**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecken

- der Franz-Langinger-Straße (Flstk. Nr. 862/4, 867/4, 917/1, 921/0 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 859/0, 915/8, 915/40 Gemarkung Pasing) zwischen der Baumbachstraße (= km 0,000) und der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,200) und
- der Hermine-von-Parish-Straße (Flstk. Nr. 915/6 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 914/0 Gemarkung Pasing) zwischen der Paul-Gerhardt-Allee (= km 0,000) und der Berduxstraße (= km 0,589)

sind gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058 a der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können.

Die Gesamtstrecke der Nanette-Bald-Straße (Flstk. Nr. 1024/94, 1026/4, 1027/1, 1028/3, 1029/3, 1030/3, 1036/2 und die Teilfl. aus der Flstk. Nr. 1017/0 Gemarkung Obermenzing) zwischen der Bassermannstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre bei Haus Nr. 35 (= km 0,277) ist gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507a ebenfalls soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse, teilweise durch Widmungszustimmung der Eigentümer der Nanette-Bald-Straße.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen der Gesamtstrecken

- der Franz-Langinger-Straße zwischen der Baumbachstraße (= km 0,000) und der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,200),
- der Hermine-von-Parish-Straße zwischen der Paul-Gerhardt-Allee (= km 0,000) und der Berduxstraße (= km 0,589) und
- der Nanette-Bald-Straße zwischen der Bassermannstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre bei Haus Nr. 35 (= km 0,277)

zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.